

— 1 —

14.06.85

A

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 13. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 10/3271 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
- Drucksache 10/1394 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.07.85

Gesetzentwurf des Bundesrates: Drs. 504/83 (Beschluß)

14.06.85

A

H

-1-

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 13. Juni 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes - Drucksache 10/1394, 10/3271 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/3271 angenommen.

Herkömmliche und neuartige Waldschäden haben in den letzten Jahren die Waldstruktur empfindlich beeinträchtigt. Die allgemein geschwächte Widerstandskraft der Wälder läßt darüber hinaus auch für die absehbare Zukunft erhebliche Schäden und damit negative strukturelle Entwicklungen in der Forstwirtschaft erwarten. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1984 und 1985 zusätzlich ergriffenen forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Förderung noch ergänzt werden muß.

Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, sich dafür einzusetzen, daß im Rahmen der für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereitgestellten Mittel verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, die bei großräumig auftretenden Waldschäden die Waldstruktur verbessern bzw. einer strukturellen Schädigung des Waldes vorbeugen.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, in ihrem nächsten Bericht über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ — hier Rahmenplan 1986 bis 1989 — auf diesen Aspekt besonders einzugehen.

Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines oder mehrerer besonderer Schadensereignisse, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache (Kalamitätsnutzungen), erforderlich werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung

1. im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 40 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes oder

2. a) in einem Land bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 45 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 75 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms dieses Landes und

- b) im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 20 vom Hundert oder bei der betreffenden Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 30 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes erreicht.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „das Ereignis eingetreten ist“ durch die Worte „die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes darf durch eine Einschlagsbeschränkung nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom Hundert des Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) beschränkt werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beschränkung der Holzeinfuhr

Die Einfuhr von Holz und Holzserzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe kann, soweit es mit dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbar ist, auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes auch zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 geschützten Belange beschränkt werden, wenn der Erfolg einer Einschlagsbeschränkung ohne die Einfuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde und eine solche Gefährdung im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß oder wenn nach einem bundesweiten Großschaden eine Einschlagsbeschränkung angesichts der Schwere der Störung auf dem Rohholzmarkt wirkungslos wäre.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „12 vom Hundert“ durch die Worte „100 vom Hundert“ sowie die Worte „3 vom Hundert“ durch die Worte „25 vom Hundert“ ersetzt. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sinkt in den Folgejahren die nutzungssatzmäßige Einnahme ab, so bleibt dies ohne Wirkung auf die zulässige Höhe einer bereits gebildeten Rücklage.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausgleichsfonds darf nur in Anspruch genommen werden

1. zur Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse;
2. für vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen;
3. für Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz;
4. für die Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen und die nachfolgende Waldpflege;
5. für die Beseitigung der unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verursachten Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen.“

5. Folgender § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

**Bewertung von Holzvorräten aus
Kalamitätsnutzungen bei der Forstwirtschaft**

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und bei denen der nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von einer Aktivierung eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige steuerliche Maßnahmen

(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Kalamitätsnutzungen, die in Folgejahren gezogen werden und im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kalamitätsnutzung stehen, welche in der Zeit einer Einschlagsbeschränkung angefallen ist, können einkommensteuerlich so behandelt werden, als wären sie im Jahr der Einschlagsbeschränkung mit der ersten Mitteilung des Schadensfalles angefallen.“

7. § 6 wird aufgehoben.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können den Mehrbestand an

1. Holz im Sinne der Nr. 44.01 und 44.03 des Zolltarifs,
2. Holzhalbwaren im Sinne der Nr. 44.05, 44.07, 44.11, 44.13, 44.15 und 44.18 des Zolltarifs und
3. Halbstoffen aus Holz im Sinne der Nr. 47.01 des Zolltarifs

an Bilanzstichtagen, die in einen Zeitraum fallen, für den eine Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 angeordnet ist, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem um 50 vom Hundert niedrigeren Wert ansetzen. Anstelle eines Bilanzstichtages innerhalb des Zeitraums einer Einschlagsbeschränkung kann Satz 1 auch auf den ersten Bilanzstichtag nach Ablauf der Einschlagsbeschränkung angewendet werden. Der niedrigere Wertansatz ist nur zulässig für Wirtschaftsgüter, die aus im Inland erzeugtem Holz bestehen.“

9. § 8 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Durchführungsvorschriften“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Auskunftspflichtigen“ die Worte „während der Geschäfts- und Betriebszeiten“ eingefügt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

12. § 11a erhält folgende Fassung:

„§ 11a
Übergangsvorschrift

Die §§ 3 bis 7 sind in ihrer vom ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.“

Artikel 2

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

In § 19a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Derartige Nachteile sind insbesondere für die Dauer einer Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes anzunehmen.“

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

-1-

05.07.85

C

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat nimmt die Entschlieung des Deutschen Bundestages zur Kenntnis (zu Drucksache 293/85). Er ist jedoch der Auffassung, da eine bloe Umschichtung der Mittel im Hinblick auf die Gesamtlage der Landwirtschaft und des lndlichen Raumes nicht vertretbar ist. Er bittet deshalb die Bundesregierung, den Bundesplafond fr die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Kstenschutzes" angemessen zu erhhen, um den Lndern die Mglichkeit zu geben, verstrkt Manahmen zu ergreifen, die bei grorumig auftretenden Waldschden die Waldstruktur verbessern und einer strukturellen Schdigung des Waldes vorbeugen.